

Steuerreglement der Gemeinde Binningen

vom 19. Februar 2001 (Fassung vom 24. Februar 2025)

Die Einwohnergemeinde Binningen erlässt, gestützt auf §§ 46 und 151 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974, folgendes Reglement *

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz, StG) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt): *

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

§ 2 Steuerfuss *

Der Einwohnerrat setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages auf Antrag des Gemeinderates folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Abs. 2 StG *
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG *
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG *

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 Abs. 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder die kantonale Steuerverwaltung erfolgt. *

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt. *

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren. *

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen. *

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

¹ Die Fälligkeit der Gemeindesteuer sowie die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und Verzugszins richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. *

² ...und ³... *

§ 7 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt zusammen mit der Staatssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung (§ 138 Abs. 2 StG). *

§ 8 Provisorische Rechnung *

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung erhoben. Grundlagen dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. *

§ 9 Stundung und Erlass

Stundung und Erlass richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes für die Staatssteuer. *

§ 9a Übergangsbestimmungen *

Ist die Zahlung der Steuern, Zinsen und Gebühren innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeinde für die Steuerjahre bis und mit dem Steuerjahr 2025 Stundung oder andere Zahlungsverleichterungen gewähren.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 25. November 1974 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion* rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern 2001 angewendet.

Binningen, 19. Februar 2001

Einwohnerrat Binningen

Die Präsidentin:

Traude Rehmann

Der Gemeindeverwalter:

Bruno Gehrig

Änderungstabelle

Beschlussdatum	In Kraft seit	Element	Bemerkung
24. Februar 2025	01. Januar 2026	Einführungstext, § 1, § 2 Titel, § 2 lit. a, § 2 lit. b, § 2 lit. c., § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 8 Titel, § 8, § 9, § 9a	Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 25. April 2025
19. Februar 2001	01. Januar 2001	§ 11 Abs. 1	Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 20. April 2001